

## **Informationen zu Schullaufbahnfragen in der Jahrgangsstufe 11**

Sehr geehrte Eltern,

das Bestehen der Jahrgangsstufe 11 berechtigt zum Eintritt in die Qualifikationsphase. Zeigt sich, dass die momentanen Leistungen das Bestehen des Abiturs fraglich erscheinen lassen, ist die Frage, welcher Weg eingeschlagen werden soll. Die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel. Bei den Schulartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das besagt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen.

Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf. Für Fragen der Schularteignung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten und allgemeinen Problemsituationen stehen Ihnen unsere Schulpsychologinnen Frau Lisa Carra und Frau Ursula Herrmann zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen der Schullaufbahn wenden Sie sich an unsere Beratungslehrerin Frau Jennert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in beiden Fällen die Schul-Email.

### **Vorrückungsbestimmungen (§ 30, GSO)**

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Qualifikationsphase kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport.

### **Notenausgleich (§ 32, GSO)**

Schülern der Jahrgangsstufe 11, die wegen Note 5 in zwei Vorrückungsfächern oder Note 6 in einem Vorrückungsfach das Klassenziel nicht erreichen und keine weitere Note 5 oder 6 aufweisen, kann von der Lehrerkonferenz Notenausgleich gewährt werden, wenn sie in einem Vorrückungsfach Note 1 oder in 2 Vorrückungsfächern Note 2 aufweisen. Dabei können Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden. Oder sie haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

### **Wiederholen (Art. 53, BayEUG)**

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden.

### **Freiwilliger Rücktritt (§37 GSO, § 36 Abs. 3 GSO)**

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die zehnte Jahrgangsstufe zurücktreten bzw. am Jahresende beantragen, die 11. Jahrgangsstufe ein zweites Mal zu absolvieren. Diese „Notbremse“ kann sinnvoll sein, wenn die Gymnasialeignung grundsätzlich gegeben erscheint, die Vorkenntnislücken aber so groß sind, dass ein Bestehen der Jahrgangsstufe fraglich ist. Insbesondere kann dies dann der Fall sein, wenn durch die Coronapandemie, widrige Umstände im privaten Umfeld oder Krankheit zeitweise das schulische Engagement in den Hintergrund getreten ist. Bei dieser Schullaufbahnvariante ist eine Beratung dringend angezeigt.

### **Wechsel an die FOS**

Der Eintritt in die FOS beginnt mit der 11. Jahrgangsstufe. Das heißt, dass bei einem Wechsel die 11. Jahrgangsstufe denn ein zweites Mal absolviert wird. Die Fachoberschule führt nach zwei Jahren zur allgemeinen Fachhochschulreife, die zu einem Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften berechtigt. Sie wird in Unterschleißheim in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Sozialwesen und Gestaltung angeboten und beinhaltet ein etwa halbjährliches Fachpraktikum. Über die FOS 13 besteht die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Der Anmeldezeitraum ist Anfang März (26.02. – 08.03.2024). Voraussetzung für eine endgültige Aufnahme ist das Bestehen der 10. Klasse am Gymnasium oder der Besonderen Prüfung (s. o.). Für die FOS Gestaltung muss zusätzlich im März (13.03.2024) eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden. Eine Aufnahme ohne Voranmeldung ist zwar meist nicht möglich, kann aber eventuell in Ausnahmefällen bei einzelnen Zweigen gewährt werden.

Die FOS ist ein alternativer Bildungsweg für alle Schülerinnen und Schüler, die in den vergangenen Schuljahren durch die gymnasialen Ansprüche an ihre Grenzen gestoßen sind. Können Problemfächer nicht abgelegt werden, droht ein Unterschreiten der Punktehürden und damit ein Nichtbestehen des Abiturs. Weitere Informationen zur FOS entnehmen Sie bitte dem gesonderten Informationsblatt zur FOS.

### **Wechsel ins Berufsleben**

Für Manche ist aber auch der Wechsel ins Berufsleben der bessere Weg. Nach einer Ausbildung kann die allgemeine Hochschulreife auch über eine Meisterprüfung oder den Besuch der BOS erlangt werden.